

# Verhältnis von § 278 und § 831

## § 278

- Zurechnungsnorm
- Haftung für fremdes Verhalten

### **Voraussetzungen:**

- 1) Bestehendes Schuldverhältnis
- 2) **Erfüllungsgehilfe:**  
Wird mit Wissen und Wollen des Schuldner in dessen Pflichtenkreis tätig.
- 3) In Erfüllung einer Verbindlichkeit  
Handeln im äußeren und inneren Zshg. mit dem Pflichtenkreis des Schuldners.
- 4) Verschulden des Gehilfen  
Maßgebl. ist der Verschuldensmaßstab des Schuldners.

**RF: Zurechnung des Verschuldens**

## § 831

- Anspruchsgrundlage
- Haftung für eigene Pflichtwidrigkeit des GH

### **Voraussetzungen:**

- 1) **Verrichtungsgehilfe:**  
Wird weisungsgebunden im Interesse des GH tätig.
- 2) TBmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung iSv. § 823 I.
- 3) In Ausübung der Verrichtung  
Nicht nur bei Gelegenheit.
- 4) Keine Exkulpation gem. § 831 I 2  
Widerlegung der Verschulden- oder Kausalitätsvermutung

**RF: Haftung für eigenes (vermutetes) Verschulden**